

Naturschutzfachliche Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren

– Vorgaben gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 Landeskompensationsverordnung –

Das Landesnaturschutzgesetz vom 6. Oktober 2015 (LNatSchG) überträgt die Aufgabe der Verwaltung von Ersatzzahlungen für naturschutzrechtliche Eingriffe im Sinne von §§ 13ff des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (vgl. § 7 Absatz 5 LNatSchG). Die Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 (Landeskompensationsverordnung – LKompVO) regelt das Nähere zum Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zur Erhebung und Verwendung von Ersatzzahlungen, einschließlich des von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz durchzuführenden Antrags- und Verwendungsverfahrens. Außerdem sind die Vorschriften der Landeskompensationsverzeichnisverordnung vom 12. Juni 2018 (LKompVzVO) und bei der Durchführung der Maßnahmen aus Ersatzzahlungen die Regelungen des öffentlichen Zuwendungsrechts nach §§ 23 und 44 Landeshaushaltssordnung vom 20. Dezember 1971 (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zu beachten.

Diese „Naturschutzfachlichen Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren“ konkretisieren gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 LKompVO die genannten Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz. Sie sind mit Zustimmung der rheinland-pfälzischen obersten Naturschutzbehörde ergangen und für alle Beteiligten des Ersatzzahlungsverfahrens in Rheinland-Pfalz verbindlich. Die Kriterien sind daher von den Naturschutzbehörden des Landes Rheinland-Pfalz, der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz sowie Dritten zu beachten, vorbehaltlich eventueller eintretender Rechtsänderungen, die Geltungsvorrang haben.

1. **Grundsätze**

- 1.1 Ersatzzahlungen sind zweckgebunden für praktische, reale und unmittelbare Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden, die zu einer nachhaltigen Aufwertung von Natur und Landschaft führen. Die Verwendung von Ersatzzahlungen soll möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum erfolgen. Voraussetzung für eine Maßnahme aus Ersatzzahlung ist eine Aufwertungsbedürftigkeit und Aufwertungsfähigkeit. Diese liegen vor, wenn Flächen oder das Vorkommen besonders geschützter Arten durch Bewirtschaftungs-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen in einen für den Naturschutz und Landschaftspflege dauerhaft höherwertigen Zustand gebracht und gehalten werden können.
- 1.2 Entsprechend § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 finden Maßnahmen aus Ersatzzahlungen statt
 - auf Flächen in Natura 2000-Gebieten,
 - auf Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustands im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung,
 - auf Flächen nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 BNatSchG,
 - auf Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft,
 - auf den dafür vorgesehenen Flächen, die in Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen festgelegt sind, sowie
 - bei Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen von produktionsintegrierten Maßnahmen (PIK) auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, auch außerhalb von Schutzgebieten.
- 1.3 Entsprechend § 7 Absatz 3 Satz 3 LNatSchG sind Maßnahmen aus Ersatzzahlungen zu richten auf
 - eine ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen,
 - die Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland, insbesondere auch durch extensive, naturschutzorientierte Beweidung,
 - die Renaturierung von Gewässern,
 - die Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Außenbereich,

- die Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen zur Umsetzung der Ziele nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG,

- die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen oder

- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art.

1.4 Maßnahmen aus Ersatzzahlungen in anderen als den unter Nummer 1.2 genannten Flächen oder für andere als die unter Nummer 1.2 und 1.3 genannten Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen vor ihrer Bewilligung der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 7 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG.

1.5 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht, sind aus Ersatzzahlungen nicht finanziert (vgl. § 7 Absatz 3 Satz 1 LNatSchG). Auch ist eine unzulässige Doppel- oder Mehrfachförderung für denselben Zweck oder dieselbe Maßnahme auf der in Anspruch zu nehmenden Fläche auszuschließen.

1.6 Die in diesen „Naturschutzfachlichen Kriterien zur Verwendung von Ersatzzahlungen sowie Antrags- und Verwendungsverfahren“ aufgeführten fachlichen und organisatorischen Vorgaben werden ggf. durch Merkblätter ergänzt, die einzelne Themen weiterführend und detaillierter beschreiben und erläutern. Die aktuellen Versionen der Merkblätter sind online auf der Homepage der Stiftung verfügbar.

2. Fachliche Vorgaben für Maßnahmen aus Ersatzzahlungen

2.1 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen zu einer nachhaltigen Aufwertung von Natur und Landschaft führen (Nummer 1.1). Für jede Maßnahme sind die Aufwertungsbedürftigkeit und Aufwertungsfähigkeit nachzuweisen. Diese liegen vor, wenn Flächen durch Bewirtschaftungs-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen in einen für den Naturschutz und die Landschaftspflege höherwertigen Zustand gebracht und gehalten werden können. Teil einer Gesamtmaßnahme können dabei auch einzelne Flächen sein, die bereits höherwertig sind oder bei denen eine Verschlechterung durch Nutzungsaufgabe droht, sofern diese der Erreichung der Maßnahmenziele dienen. Alle Maßnahmen sind jeweils naturschutzfachlich zu begründen und auf ihre Eignung hin zu prüfen.

Geeignete Maßnahmen bzw. Bestandteile von Gesamtprojekten zur Finanzierung aus Ersatzzahlungen können sein:

Art der Maßnahme nach § 7 Absatz 3 LNatSchG	Beispiele
<p>Ökologische Verbesserung bestehender land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung und landschaftlicher Strukturen</p>	<p>Produktionsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Extensivierung (z. B. gemäß Anforderungen der EG-Öko-Verordnung) - Lebensraum aufwertende Maßnahmen zum Schutz bodenbrütender Arten - Anlage von Blühstreifen auf Acker- oder Obstbauflächen, die künftig entsprechend den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (insbesondere Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger) zu bewirtschaften sind oder zur Förderung besonders oder streng geschützter sowie gefährdeter (Rote Liste) Tier- und Pflanzenarten - Anlage von artenreichem Dauergrünland <p>Produktionsintegrierte Maßnahmen auf forstwirtschaftlichen Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gemäß BAT-Konzept: Biotopbaumgruppen, Waldrefugien, Naturwaldgebiete - Überführung von Nadelholzreinbeständen in Mischwälder mit nachfolgender Stilllegung - Lichtstellung aus Gründen des Artenschutzes <p>Landschaftliche Strukturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage aufwertender Landschaftselemente (z. B. Alleen, Baumreihen, Hecken, Säume, Feldgehölze, Stillgewässer)
<p>Erhaltung und Verbesserung von Dauergrünland</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Extensive naturschutzorientierte Beweidung - Extensive Mähwiesennutzung

	<ul style="list-style-type: none"> - Entbuschung von Magerrasen - Reaktivierung von Feuchtgrünland
Renaturierung von Gewässern	<ul style="list-style-type: none"> - Renaturierung von Fließgewässern - Renaturierung von Stillgewässern - Freistellung und Renaturierung von Quellen und Quellbächen
Entsiegelung und Renaturierung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im Außenbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelungsmaßnahmen zur Schaffung von Flächen für Naturschutzzwecke (Biotopentwicklung)
Schaffung und Erhaltung größerer, zusammenhängender Biotopverbundstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen mit dem Ziel der Verbesserung der Durchgängigkeit und Vernetzung (Trittsteine und lineare Strukturen) - Waldrandgestaltung - Entwicklung von Uferrandstreifen
Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotope einschließlich des Verbunds zwischen einzelnen, benachbarten Biotopen	<ul style="list-style-type: none"> - Entbuschung und Wiederherstellung von Halbtrockenrasen - Renaturierung von Mooren - Reaktivierung von Feuchtgrünland - Anlage von Stillgewässern
Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines Lebensraumtyps oder eines Vorkommens einer besonders geschützten Art	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwertung / Entwicklung von Lebensräumen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten

2.2 Folgende Maßnahmen sind nicht aus Ersatzzahlungen finanziert:

- ausschließliche Maßnahmen der Umweltbildung und der Öffentlichkeitsarbeit,
- ausschließliche Kartierungsmaßnahmen ohne signifikante Bedeutung für die Durchführung oder Erfolgskontrolle einer Maßnahme aus Ersatzzahlungen,
- ausschließliche Maßnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (siehe aktuell geltende Unionsliste nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des europäischen Parlamentes und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten),

- Forschungsprojekte und Untersuchungen,
- Maßnahmen, die vorrangig anderen Zwecken dienen oder vor dem Hintergrund anderer Interessen erfolgen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsinfrastruktur oder der Verkehrssicherung),
- ausschließliche Erhaltungs- bzw. Unterhaltungspflegemaßnahmen, wenn die ökologische Qualität der Flächen hierdurch nicht noch weiter aufgewertet werden kann.

3. Antrags- und Verwendungsverfahren

- 3.1 Auf die Finanzierung von Maßnahmen mit Mitteln aus Ersatzzahlungen werden die Bestimmungen des öffentlichen Zuwendungsrechts entsprechend angewendet (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 LKompVO).
- 3.2 Maßnahmen aus Ersatzzahlungen sind bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich in Papierform bei der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zu stellen.
- 3.3 Anträge können gestellt werden von Naturschutzbehörden, von Dritten gemäß § 3 Abs. 4 BNatSchG sowie weiteren juristischen Personen.
- 3.4 Ersatzzahlungen können zum Zwecke der Konzeption, der Durchführung und der Unterhaltung oder der Folgepflege und langfristigen Sicherung einer Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege beantragt werden. Entsprechend werden Formulare von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bereitgestellt. Diese sind zu verwenden und online auf der Homepage der Stiftung verfügbar.

3.4.1 Konzeption:

Zur Konzeption von umfangreichen und komplexen Maßnahmen ist es in der Regel für Antragsteller von Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 LKompVO möglich einen Konzeptionsantrag zu stellen. Der Konzeptionsantrag umfasst die Erarbeitung eines ausführbaren Maßnahmenplans auf Basis einer vorhandenen Projektskizze durch einen externen Dienstleister. Die Projektskizze muss bereits eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit aufweisen und der aus der Konzeption resultierenden Maßnahmenplanung muss ein Antrag auf Durchführung folgen (s. Nr. 3.2.2).

3.4.2 Durchführung und Unterhaltung:

Der Antrag auf Durchführung und Unterhaltung beinhaltet die Beschreibung aller durchzuführenden Maßnahmen. Bei geeigneten Maßnahmen ist eine Unterteilung in zwei Phasen vorgesehen. Phase I umfasst investive Maßnahmen sowie Maßnahmen der Initial- und Herstellungspflege. In Phase II folgen weitere Pflege- und

Entwicklungsmaßnahmen bis zur Erreichung des festgesetzten Ziels. Der Antrag muss mindestens Angaben über den Zustand vor der Maßnahme, die Ziele, die Maßnahmen zur Zielerreichung, die Sicherung der Maßnahme, die Erfolgskontrolle, die Zeitplanung sowie die Kosten- und Finanzierungsplanung enthalten.

3.4.3 Folgepflege und langfristige Sicherung:

Der Antrag dient der Folgepflege und langfristigen Sicherung zur weiteren Aufwertung von Bestandsmaßnahmen ohne bestehende rechtliche Verpflichtungen.

- 3.5 Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz kann weitere Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Gesamtprojekten anfordern oder einholen, auch von Fachbehörden und fachkundigen Dritten. Informationen können erforderlich sein, insbesondere um den Antrag sachgerecht bewerten oder die Durchführung und Unterhaltung von Maßnahmen überprüfen zu können.
- 3.6 Die beantragten Maßnahmen werden mehrmals jährlich durch die Geschäftsführung der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz bewilligt. Der Empfänger darf mit der Durchführung der beantragten Maßnahme erst beginnen, wenn ihm der Bewilligungsbescheid der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zugegangen ist oder diese dem Antrag auf vorzeitigen Vorhabenbeginn der Maßnahmendurchführung zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 3.7 Die Auszahlung und Verwendung der Ersatzzahlungen erfolgen nur unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke mit den erforderlichen Anlagen und Belegen. Bei zweiphasigen Maßnahmen ist nach Abschluss von Phase I ein Zwischenverwendungsnachweis sowie nach Abschluss von Phase II innerhalb der entsprechenden Fristen aus den jeweiligen Bewilligungsbescheiden ein Schlussverwendungsnachweis abzugeben. Bei Bewilligungen nach ANBest-K ($\leq 200\,000$ Euro) oder nach ANBest-P ($\leq 100\,000$ Euro) ist lediglich ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen. Der Zwischenverwendungsnachweis bei allen zweiphasigen Projekten nach Abschluss der Phase I ist ebenfalls als vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen.
- 3.8 Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz ist berechtigt, einen Bescheid über die Auszahlung von Ersatzzahlungen gemäß § 1 Absatz 1 Landesverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 48 Verfahrensgesetz (VwVfG) ganz oder teilweise zurückzunehmen und bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, insbesondere wenn vom Antragsteller unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind (z. B. unzulässiger Doppel- oder Mehrfachförderung einer bestimmten Fläche). Die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz ist darüber hinaus berechtigt, einen Bescheid über die

Auszahlung von Ersatzzahlungen gemäß § 1 Absatz 1 LVwVfG i. V. m. § 49 VwVfG ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, insbesondere wenn

- der Bewilligungszweck mit der bewilligten Zahlung auch unter den festgesetzten Nebenbestimmungen aus unvorhersehbaren Gründen nicht erreicht werden kann,
- die mit der Zahlung beschafften oder hergestellten Gegenstände nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- die Nebenbestimmungen des Bescheides nicht oder nicht in der festgesetzten Frist erfüllt werden,
- die Maßnahmen nicht fach- und / oder sachgemäß umgesetzt werden.

Rücknahme, Widerruf und Rückforderung sind von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz schriftlich zu erklären. Die zurückgeforderten Geldbeträge sind innerhalb der im Rückforderungsbescheid genannten Frist, einschließlich Zinsen, an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz zurückzuzahlen.

3.9 Sofern im laufenden Bewilligungszeitraum der Bewilligungszweck (z. B. die ökologische Aufwertung) infolge nicht vorhersehbarer Umstände, insbesondere höherer Gewalt, nicht mehr erfüllt werden kann, hat der Adressat des Bewilligungsbescheides diesen Umstand unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach dessen Eintritt, der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz schriftlich mitzuteilen. Die Frist zur Umsetzung kann verlängert werden.

4. Umfang und Höhe einer Finanzierung aus Ersatzzahlungen

- 4.1 Die Kosten der Maßnahmen aus Ersatzzahlungen unterliegen in der Regel einer Anteilfinanzierung (bis zu 100 % der erstattungsfähigen Ausgaben). Ebenfalls ist eine Festbetragsfinanzierung möglich. Einnahmen sind von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen; dies betrifft auch Nutzungserträge und Pachteinnahmen. Ein zweckgebundener Mehraufwand kann im Einzelfall nach Erfordernis während der Projektumsetzung zur Aufstockung gesondert beantragt werden.
- 4.2 Investive Maßnahmen werden nur finanziert, wenn diese für die Umsetzung einer Maßnahme aus Ersatzzahlung geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die Kosten für die Flächenbereitstellung können aus Mitteln der Ersatzzahlungen finanziert werden.
- 4.3 Alle in Zusammenhang mit 3.4 stehenden Personalkosten, die durch das Stammpersonal des Projektträgers verursacht werden und nicht projektbezogen als zusätzlicher Aufwand eindeutig nachzuweisen sind, sind nicht finanziert.

- 4.4 Der Finanzierungszeitraum bestimmt sich nach der jeweiligen aus Ersatzzahlungen finanzierten Maßnahme des Naturschutzes und Landschaftspflege. In der Regel beträgt dieser Zeitraum 15 Jahre. Bei zweiphasigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.4.2) wird für jede Phase ein Bewilligungszeitraum festgelegt. Nach Abschluss von Phase I werden nicht benötigte Mittel wieder für andere Maßnahmen in demselben Naturraum freigegeben. Die für Phase II bewilligten Mittel bleiben bis zum Ende des Bewilligungszeitraums verfügbar.
- 4.5 Eine Maßnahme aus Ersatzzahlungen kann zusammen mit anderen Zuwendungen bzw. Finanzierungsquellen in ein Gesamtprojekt einfließen, wenn eine Mehrfachförderung der einzelnen Kostenpositionen ausgeschlossen werden kann und das Gesamtprojekt in einem angemessenen Umfang den naturschutzfachlichen Kriterien zur Verwendung der Ersatzzahlungen entspricht.

Mainz, den 28.01.2026